

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 29

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95775>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

xxviii. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVIII. Jahrgang.

Basel.

15. Juli 1882.

Nr. 29.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „*Panno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel*“ adressiert, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Leistungen des Infanteriegewehrs kleinsten Kalibers (Konstruktion Hebel). — A. v. Drygalski: Die neu-russische Taktik. (Schluß.) — Ausland: Deutschland: Offiziere. General der Infanterie v. Kessel. Österreich: Die Studienreise des Stabsoffizier-Kurses. Offiziers-Reunion in Bregenz. Frankreich: Die Sub-Kommission des Parlaments über die dreijährige Präsenzdienstzeit. Ausland: Unterkunft der Kavallerie. Schweden: Wechsel im Kriegsmäntlerum. Der 200. Jahrestag der Geburt Königs Karl XII. Norwegen: Die Regiments-Einhaltung. — Verschiedenes: Mithellungen über die russische Armee.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 6. Juli 1882.

Wie weit die Leistungsfähigkeit des deutschen Infanteriegewehrs M. 71, System Mauser, im Schnellfeuer gesteigert werden kann, zeigte ein vor einigen Tagen in einem hiesigen Vergnügungslokal abgehaltenes Preiswettschießen gegen eine 12 Zoll im Durchmesser habende weiße Scheibe auf die Distanz von 15 Meter. Es wurden dabei als Maximum 23 und 21 Schüsse in der Minute mit einer gleichen Anzahl Treffer, von Zivilisten und Unteroffizieren der Armee abgegeben, und erzielten sieben Schützen die ansehnliche Minimaleistung von 19, 17, 16, 15 und 14 Schüssen in der Minute. Die Patronen lagen selbstverständlich bereit neben den Schützen, wie dies in Defensivpositionen und auch in Haltmomenten der Offensive stets der Fall sein wird. Leider wurden dabei die Leistungen einiger Schützen noch durch eingetretene Ladephemmungen beeinträchtigt.

Vor Kurzem hat das preußische Kriegsministerium mit einer Firma in Batavia die Lieferung von 100,000 Stück Bambusstäben abgeschlossen. Dieselben sollen probeweise als Lanzen bei den Ulanen eingeführt werden, wie dies bereits in der holländischen Armee der Fall ist. Das javanische Bambusrohr, hart, fest und dabei leicht, eignet sich sehr gut zu Lanzen, stellt sich bedeutend billiger als die Eichenstäbe, und die eiserne Schaftspitze läßt sich besser befestigen, als am Eichenholze. Es wird ferner bei einem Zug des Garde du Corps-Regiments, sowie einer Eskadron des Garde-Kürassier-Regiments eine neue Art von Reiterstiefln, sogenannte Kanonenstiefln, probeweise in Tragung genommen, welche zum Erhalt der alten, höher auf den Schenkel reichenden Stiefln bestimmt ist.

Nach einer soeben erfolgten Entscheidung des Kriegsministeriums können Reserve, welche im Militärflichtjahr wegen Krankheit nicht zur Einstellung gelangen (sonst wurde im dritten Dienstjahr über jeden Militärflichtigen definitive Entscheidung getroffen) noch über dies Militärflichtjahr hinaus zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden, jedoch nur bis zum Ablaufe dessen Jahres, in welchem dieselben das 25. Lebensjahr vollenden.

Den von der Ober-Ersatzkommission der Erbsatz-Reserve I. Klasse als übungspflichtig überwiesenen Mannschaften ist die Vergünstigung gewährt worden, sich den Truppenteil, bei welchem sie über wollen und bei welchem in dem Kalenderjahr gerade zehnwöchentliche Übungen abgehalten werden, zu wählen, wenn sie während der Dienstzeit sich selbst verpflegen und bekleiden und ihre gewonnenen Kenntnisse im vorgeschriebenen Umfange dargethan haben. Die Vergünstigung muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Überweisung zur Ersatz-Reserve bei dem betreffenden Landwehr-Bezirkskommando unter Beifügung der erforderlichen Papiere nachgesucht werden.

Das Vancement der Offiziere der preußischen Armee, welches früher innerhalb der Truppenteile derartig verschieden war, daß einzelne Regimenter oft um ein oder mehrere Jahre in der Beförderung der Offiziere anderen Regimentern voraus waren, wird in letzter Zeit ein sehr gleichmäßiges. Nicht nur, daß durch mannigfache Versehrungen die etwa entstehenden Ungleichmäßigkeiten in den Bataillen nach Möglichkeit ausgeglichen werden, es wird auch in Fällen, in denen trotzdem eine Beförderung etwas früher eintritt, dieselbe dadurch einigermaßen illusorisch gemacht, daß sie vorläufig „ohne Patent“ geschieht, d. h. der Beförderete bezieht zwar die Kompetenzen

seiner neuen Stelle, erhält aber das Patent nicht eher, als bis seine Anciennetätsgenossen ebenfalls befördert werden, so daß er dann mit ihnen wieder gleiche Anciennetät erhält. Augenblicklich werden in der preußischen Infanterie noch die Sekonde-Lieutenants, welche 1872 in diese Stellung kamen, zu Premier-Lieutenants, und zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants, welche 1867 Offiziere wurden, befördert. Alle aus späteren Jahrgängen Avancierenden erhalten mit Ausnahme der in der Garde und in der Adjutantur befindlichen, noch kein Patent. Wie sehr sich übrigens das Avancement verlangsamt hat, geht daraus hervor, daß, während man bei der Infanterie im letzten Feldzuge mit einer 5—6jährigen Offizierdienstzeit Premier-Lieutenant und mit einer 10—12jährigen Hauptmann wurde, jetzt zu diesen Beförderungen eine $9\frac{1}{2}$, bis 10jährige resp. $14\frac{1}{2}$ —15jährige Dienstzeit erforderlich ist. Bei der Kavallerie ist das Avancement sogar noch etwas langsamer, während es bei der Feldartillerie um ein Jahr und bei den Fußartillerie, sowie bei den Ingenieuren um zwei Jahre früher eintritt.

Nicht uninteressant dürfte auch für weitere Kreise der Kontrakt sein, auf Grund dessen der Eintritt der preußischen Organisatoren in türkische Dienste stattfand; derselbe lautet wie folgt:

Zwischen Sr. Exzellenz Ghazi Osman Pascha, Kriegsminister, und Sr. Exzellenz Saïd Pascha, Minister des Neuzerren, im Namen und in Vertretung der kaiserlich türkischen Regierung einerseits und dem Königlich preußischen Hauptmann (Rittmeister, Oberst), zum Dienst in der kaiserlich ottomanischen Armee berufen, andererseits — ist vereinbart worden: § 1. Herr Hauptmann N. N. tritt in die kaiserlich ottomanische Armee ein mit dem Rang als Oberst und bezieht außer den Nationen, die ihm nach seinem Grade in der ottomanischen Armee zustehen, ein jährliches Gehalt von 23,000 Fr., zahlbar am Ende jeden Monats in Gold und durch Vermittelung der Banque Ottomane, ohne Rückstände und Abzüge. Bei befohlenen Dienstreisen werden die Reisekosten-Entschädigungen das Doppelte von dem betragen, was die ottomanischen Offiziere gleichen Grades unter gleichen Verhältnissen gemäß dem türkischen Reglement über Reisekosten-Entschädigungen für Militärs beziehen. § 2. Die Dauer des Engagements des Hauptmanns N. N. wird drei Jahre betragen. § 3. Auf Verlangen der kontrahirenden Parteien kann der gegenwärtige Kontrakt nach Ablauf von drei Jahren erneuert werden. § 4. Im Falle, daß Hauptmann N. N. dienstunfähig werden sollte in Folge einer während des Dienstes und in Verfolg seiner Dienstobliegenheiten selbst zugezogenen Beschädigung, wird ihm eine lebenslängliche Pension in der Höhe von einem Drittel seines Einkommens bewilligt. Im Falle, daß jene Beschädigung den Tod zur Folge hat, wird die Hälfte der lebenslänglichen Pension auf die Witwe übertragen, und im Falle, daß letztere stirbt, auf die hinterlassenen

Kinder bis zum Alter ihrer Majoritätserklärung, d. h. bis zu ihrem 21. Lebensjahr. Diese Pension ist gleichfalls durch die ottomanische Bank in Gold zahlbar. Herr N. N. resp. seine Witwe und die hinterlassenen Kinder dürfen die Pension nach dem Auslande beziehen. § 5. Als Entschädigung für Reise- und Umzugskosten wird S. M. der Sultan als Gratifikation seinerseits dem Hauptmann N. N. bei seiner Ankunft das Doppelte seiner resp. monatlichen Bezüge und bei der definitiven Rückreise derselben nach seinem Vaterlande nach Ablauf seines Kontraktes das Vierfache der betreffenden Summe übergeben lassen. § 6. Im Falle, daß Hauptmann N. N. sich in einer Weise aufführen sollte, die mit den Staats-Interessen unverträglich ist, steht es der ottomanischen Regierung frei, ihn zu entlassen und den Kontrakt zu kassieren. § 7. Sollte es sich ereignen, daß Herr N. N. ein Verbrechen oder Vergehen, oder einen sonstigen strafbaren Akt begeht, so wird er im ottomanischen Reiche mit der Strafe belegt werden, zu welcher das Militärgericht seines Landes ihn verurtheilen wird. § 8. Herr N. N. wird die ottomanische Militäruniform seines Grades tragen. § 9. Durch die Zulassung des Herrn N. N. in die Dienste der kaiserlich ottomanischen Regierung wird nichts an seiner Eigenschaft als deutscher Reichsangehöriger und deutscher Offizier geändert. Er behält alle damit verbundenen Rechte bei, mit Ausnahme dessen, daß ihm während der Dauer seiner Dienstleistung bei der ottomanischen Regierung seitens des deutschen Gouvernements nichts bezahlt wird. § 10. Der gegenwärtige Kontrakt tritt in Bezug auf Herrn N. N. in Kraft mit dem Tage seiner Unterzeichnung durch denselben.

Dieser Kontrakt stellt sich anscheinend als ein sehr günstiger für die preußischen Offiziere dar, besonders wenn man in Erwägung zieht, daß die derselben zugesicherten, in der ottomanischen Armee üblichen Nationen, Tains genannt, sich nicht nur auf Hafer, Heu und Stroh, sondern auch auf Brod, Reis, Fleisch, Salz und Kaffee erstrecken. Auch können dieselben in Geld bezogen werden, insofern als die meisten Offiziere ihre Tainsanweisungen verkaufen. In früheren, finanziell glänzenderen Zeiten umfaßten die Tainslieferungen noch Zucker, Zwiebeln, Oliven, Seife, Licht, Holz, Kohle und andere nützliche Dinge. Nur die Marine bezieht noch die ehemaligen großen Tains. Auf dem Seraskierat herrscht an den Bahltagen besonders ein reges mercantiles Treiben. Armenier und Griechen kaufen von den Offizieren Tains-Bons auf, ebenso ihre Hawaleş, d. h. Gehaltszahlungs-Anweisungen auf die verschiedensten Provinzkassen. Aber nur mit Verlust von 50 bis 60 % ja bis 70 % gelingt es den Offizieren ihre Hawaleş in sinnende Münze umzusetzen. Bedenkt man ferner, daß in Konstantinopel beispielsweise eine Flasche Selterswasser $1\frac{1}{2}$ Fr., ein Cognac 1 Fr. kostet, und daß die übrigen Preise dem ähnlich sind, so stellt sich die materielle Seite des Kontraktes denn doch nicht so glänzend wie auf

den ersten Anschein heraus. Oberst Kähler erhält übrigens den Divisionsgeneralsrang (Ferik) und 38,000 Fr. Gehalt inkl. Nationen.

Zu hiesigen militärischen Kreisen, sowie besonders auch in denen der deutschen Marine, hat es bei rechtiger Weise Sensation erregt, daß ein deutscher Subalternoffizier (Deckoffizier), ein Ober-Steuermann, sich des Verrathes der gesammten Pläne zur Küstenverteidigung Deutschlands an russische Agenten für den Preis von 150,000 Rubel schuldig gemacht hat. Stärke, Lokalisierung und Verwendung des deutschen Torpedo- und Mineumaterials und das System der Flottensignale, dieses komplizierte Werk vielerjähriger Studien, sowie Pläne der Küstenbefestigung sollen detailliert und zuverlässig den russischen Agenten mitgetheilt worden sein. Der Thäter befindet sich in Haft und Untersuchung.

Prinz Wilhelm von Preußen, welcher seit etwa einem Jahre beim Gardehusaren-Regiment Dienste thut, soll sich nun auch, wie verlautet, in der Führung eines Infanteriebataillons üben und zwar soll derselbe ein pommerisches Bataillon in Stettin als Kommandeur desselben erhalten. Der aus den Feldzügen von 1866 und 1870 als Führer des preußischen Gardekorps bekannte Prinz August von Württemberg wird, wie berichtet wird, in Folge von Krankheit das Kommando des ihm anvertrauten Korps niederlegen.

Sy.

Leistungen des Infanteriegewehrs kleinsten Kalibers (Konstruktion Hebler).

In Nr. 25 der „Allg. Schweiz. Militär-Ztg.“ sind einige Angaben über das von mir konstruierte Gewehr erschienen. Ich erlaube mir diese durch einige Mittheilungen über die erzielten Resultate zu ergänzen. Zu diesem Zweck erhalten Sie eine Schusstafel und den Bericht über einen Versuch der Wirkung des 8,6 mm. Gewehres gegen menschliche Körpertheile.

Neben die Schusstafel ist zu bemerken: Dieselbe ist aufgestellt, indem je 50 Schüsse auf die Distanzen 400, 800, 1600 und 2160 Meter geschossen wurden; nach je 17 Schüssen wurde der Lauf ausgewischt. Aus diesen Schießversuchen ergaben sich die Abgangswinkel (Elevationswinkel + 4 % Vibrationswinkel) auf diese Distanzen, sowie die 50prozentigen Streuungskreise auf 400, 800 und 1600 Meter. Hieraus wurde dann das Uebrige berechnet.

Es muß bemerkt werden, daß die Versuche auf 800, 1600 und 2160 Meter unter ungünstigen Verhältnissen (Nebel, Sonne von vorn, Seitenwind &c.) gemacht wurden, und daß daher die Präzision auf den großen Distanzen jedenfalls viel zu ungünstig angegeben ist. Ebenso sind die Abgangswinkel auf den großen Entfernung zu groß angegeben, weil auf 1600 und 2160 Meter das Ziel höher stand als der Schütze. Trotzdem ergibt sich aus der Schusstafel eine sehr bedeutende Ueberlegenheit meines Gewehres über die jetzigen Infanteriegewehre, sowohl in Präzision als in Präzision der Bahn.

Schusstafel des Heblergewehres.

Kaliber = 8,6 mm.

Schußdistanz. m.	Abgangswinkel. % ^o	Gassenwinkel. % ^o	Sollraum. m.	Wiedröhner Raum. (h. = 1,80 m.) m.	Flugzeit. Sek.	Endgeschwindigkeit. m.	Letzte Kraft. klm.	50prozentige Abweichung nach:		
								Höhe em.	Get. cm.	Radius em.
0	0	0	0	200	0	500	232	0	0	0
100	2,5	2,6	0,25	234	0,21	427	169	1,7	2,1	4,2
200	5,2	5,7	1,04	302	0,46	385	138	4,1	4,3	8,5
300	8,2	9,6	2,46	371	0,73	350	114	6,5	6,8	13,5
400	11,6	14,0	4,64	426	1,04	320	95,0	10,0	10,0	19,2
500	15,2	18,8	7,60	404	1,40	296	81,3	14,3	13,4	25,4
600	19,1	24,0	11,5	76	1,70	273	69,1	19,3	17,0	32,0
700	23,2	30,1	16,2	62	2,10	254	59,8	26,2	21,7	40,4
800	27,7	37,6	22,2	48	2,50	237	52,1	34,0	26,3	50,0
900	32,6	45,5	29,3	40	2,92	221	45,3	44,0	31,4	62,0
1000	37,8	53,0	37,8	34	3,38	207	39,7	56,5	37,0	75,5
1100	43,2	63,3	47,5	28,4	3,85	195	35,3	70,5	44,0	90,5
1200	49,3	75,0	59,2	24,0	4,40	183	31,1	88	51	108
1300	55,7	87,1	72,4	20,7	4,90	174	28,1	108	60	128
1400	62,7	103	87,8	17,5	5,50	165	25,3	132	69	152
1500	70,4	122	106	14,7	6,10	157	22,9	162	79	183
1600	79,0	146	126	12,4	6,80	150	20,9	200	90	220
1700	88,6	173	151	10,4	7,48	144	19,2			
1800	99,3	204	179	8,8	8,25	140	18,2			
1900	111	244	212	7,4	9,00	136	17,2			
2000	125	296	250	6,1	9,76	132	16,2			
2100	141	363	296	4,9	10,5	129	15,4			
2200	160	450	351	4,0	11,2	126	14,7			

Maximum des bestrichenen Raumes = 405 M. (auf die Distanz 343 M.).

Schießversuche in Thun im April 1881 auf menschliche Körpertheile. Es wurde mit dem schweizerischen Vetterligewehr (Kaliber 10,4 mm.) und mit dem Heblergewehr (Kaliber 8,6 mm.) geschossen. Distanz 30 Meter. Anwesend waren circa 20 Militärärzte.

Die Resultate sind, kurz zusammengefaßt, folgende:

1) Zentraler Schuß auf einen Ober- oder Unterschenkel. Vetterligewehr: Eintrittsöffnung ungefähr so groß wie der Geschoszquerschnitt; Knochen zerschmettert; Austrittsöffnung sehr groß (5—7 cm.), so daß viele Knochenfragmente und viel Fleisch weggerissen werden.

Heblergewehr: Eintrittsöffnung so groß wie der Geschoszquerschnitt; Knochen auf viel größere Ausdehnung zerschmettert als beim Vetterligewehr; Austrittsöffnung sehr groß (5—7 cm.), so daß viele Knochenfragmente und viel Fleisch weggerissen wurde.

2) Zentraler Schuß auf einen Ober- oder Unterarm. Vetterli: Resultat ähnlich wie beim ersten Versuche.

Hebler: So viel Material durch das Geschosz weggerissen, daß das Glied in einigen Fällen nur noch an einem Fleisch Haut hing.

3) Streisschuß auf einen Ober- oder Unterschenkel, Ober- oder Unterarm. Vetterli: Knochen unverletzt; Eintrittsöffnung gleich Geschoszquerschnitt, Austrittsöffnung größer.

Hebler: Knochen zerschmettert; Eintrittsöffnung gleich Geschoszquerschnitt, Austrittsöffnung sehr groß; viel Fleisch weggerissen.

Bei ganz leichten Streisschüssen machte das Vetterligewehr einen Schuß, das Heblergewehr hin-